Satzung zur Regelung des Verfahrens der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der II. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), beschlossen:

§ 1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Bergisch Gladbach führt die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach Maßgabe dieser Satzung durch.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Hiervon ausgenommen sind:
 - a) vereinfachte Änderungen von Bebauungsplänen nach § 13 BauGB.
 - b) Bebauungspläne, die nach Maßgabe des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.
 - c) Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes, wenn dadurch die Grundsätze der Planung nicht berührt werden.
 - d) Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, wenn sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Fall des Abs. 1 vorliegt, trifft der Planungsausschuss mit dem Beschluss zur Wahl des jeweiligen Verfahrens. Sie wird gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Wird in den in Absatz 1 genannten Ausnahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, so finden die Regelungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 3 Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach Beschluss des Vorentwurfs zum Bauleitplan im Planungsausschuss durchzuführen.
- (2) Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird entweder
 - a) durch Aushang der Planung oder
 - b) in Form einer Öffentlichkeitsversammlung und einem begleitenden Aushang der Planung

durchgeführt.

(3) Über die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidet in jedem Einzelfall der Planungsausschuss.

§ 4 Aushang der Planungen

- (1) Die Vorentwürfe werden für die Dauer von vier Wochen ausgehängt und sind auf Verlangen jedermann mündlich zu erläutern.
- (2) Der Ort des Aushangs ist der ortsüblichen Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entnehmen.
- (3) Innerhalb der Aushangfrist können Stellungnahmen zur Planung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.
- (4) Die Frist des Aushangs kann in begründeten Einzelfällen durch den Bürgermeister verlängert werden.

§ 5 Öffentlichkeitsversammlung

- (1) Die Öffentlichkeitsversammlung dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten und deren Auswirkungen. Während der Versammlung besteht die Gelegenheit, sich zum vorgestellten Vorentwurf zu äußern und ihn zu erörtern.
- (2) Die in der Öffentlichkeitsversammlung vorzustellenden Vorentwürfe werden für die Dauer von 14 Tagen vor und 14 Tage nach der Öffentlichkeitsversammlung ausgehängt. Die Vorentwürfe sind während des Aushangs jedermann auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- (3) Die Öffentlichkeitsversammlung soll in räumlicher Nähe zum Plangebiet erfolgen. Sie kann auch für mehrere Bauleitplanvorentwürfe gemeinsam oder nur für Teilgebiete von Bauleitplanvorentwürfen durchgeführt werden. Insbesondere beim Flächennutzungsplan kann die Öffentlichkeitsversammlung für die einzelnen Stadtteile getrennt erfolgen.
- (4) Die Orte von Aushang und Öffentlichkeitsversammlung sind der ortsüblichen Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entnehmen.
- (5) Vorbereitung, Bekanntmachung und Durchführung der Öffentlichkeitsversammlung obliegt dem Bürgermeister.
- (6) Über das Ergebnis der Öffentlichkeitsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Unterrichtung des Planungsausschusses

- (1) Der Bürgermeister hat den Planungsausschuss über das Ergebnis der Öffentlichkeit versammlung und über evtl. Stellungnahmen während des Aushangs zu unterrichten.
- (2) Der Planungsausschuss entscheidet über die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Bauleitpläne, für die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen ist (Aufstellungsbeschluss), und deren Entwurf vom Planungsausschuss bereits verabschiedet wurde, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1979 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 10.12.1981 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung des Verfahrens der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a BBauG der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 23.05.1979

Burgmer Bürgermeister

Die Satzung zur Regelung des Verfahrens der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a BBauG wurde am 05.06.1979 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 06.06.1979 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung wurde am 10.12.1981 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 26.11.1981 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 11.12.1981 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 25.12.2009 in Kraft.